

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf
mit den OT Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

Öffentliche Grundsteuer- und Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Grundsteuer A und B

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge), dann werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung). Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in der Besteuerungsgrundlage seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Hundesteuer 2022

Bei der Hundesteuer gelten die neu festgesetzten Beträge gemäß § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 01.01.2020, für die Folgejahre weiter. Gemäß § 12 (2) ist die Steuer am 01.02.2022 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf einzulegen.

Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingeht.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist fristgerecht zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie mögliche Vollstreckungskosten.

Frank Eisold
Bürgermeister